



**Finanz- und Kirchendirektion**  
Kanton Basel-Landschaft

**Direktion**

Rheinstrasse 33 b, Postfach  
4410 Liestal

Tel. direkt 061/ 925 52 05  
Tel. zentral 061/ 925 51 11  
Telefax 061/ 925 69 97

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen bo

Liestal, 4. September 2006

BAKOM	
07. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
RTV	A
IF	
IC	
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation  
Herr Martin Dumermuth  
Direktor  
Postfach  
2501 Biel

### **Anhörung zum Entwurf einer total revidierten Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)**

Sehr geehrter Herr Dumermuth

Trotz der bereits verstrichenen Vernehmlassungsfrist möchten wir Sie auf eine Regelung im Entwurf der Radio- und Fernsehverordnung sensibilisieren, die negative medienpolitische Folgen haben könnte. Das Werbe- und Sponsoringverbot in Art. 33 Abs. 2 Entwurf RTVV untersagt nicht-gewinnorientierten Radioprogrammen Einnahmen aus Werbung und Sponsoring. Aufgrund der sehr engen Formulierung ist davon auszugehen, dass hier kaum Handlungsspielraum besteht. Wir sind überzeugt, dass ein derart rigoroses Verbot bei nicht-gewinnorientierten Radiosendern in Agglomerationen zu existenziellen Problemen führen wird.

Zwar generieren nicht-gewinnorientierte Radiosender in aller Regel keine umfangreiche Werbe- und Sponsoringeinnahmen. Trotz ihres geringen Umfangs stellt die kommerzielle Finanzierung jedoch eine wichtige Einnahmequelle dar, welche sie nicht kompensieren können, was sie wegen ihrer sehr beschränkten Ressourcen in ihrer Existenz bedrohen würde. Deshalb sind wir auch der Ansicht, dass diese strikte Lösung den diesbezüglichen Absichten des RTVG, nämlich der Förderung von nicht-gewinnorientierten Radiosendern in den Agglomerationen, widerspricht.

Zudem erfordert die Konzessionsauflage „keine Gewinnerorientierung“ nicht zwangsläufig ein generelles Verbot von kommerziellen Finanzierungsmöglichkeiten. Die zu enge Verknüpfung dieser beiden Parameter muss gelöst und daher nicht-gewinnorientierten Radiosendern erlaubt werden, in einem definierten Rahmen Werbeeinnahmen zu generieren. So könnten einschränkende Auflagen betreffend Werbung in Konzessionen festgelegt werden. Wir haben keine Einwände, wenn diese Auflagekompetenz des Konzessionserteilers in der Verordnung fixiert wird.

Wir beantragen daher, das strikte Werbe- und Sponsoringverbot nicht in der Verordnung festzusetzen, da es die Existenz nicht-gewinnorientierter Radiosender gefährden würde und somit medienpolitisch negative Folgen hätte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ballmer', written over the printed name below.

Regierungsrat Adrian Ballmer